

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2024 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Familienpflegezeit

1. Das Wichtigste in Kürze

In der Familienpflegezeit reduzieren Arbeitnehmende maximal 2 Jahre lang ihre Arbeitszeit, um Angehörige zu pflegen. Das reduzierte Gehalt kann durch ein zinsloses Darlehen aufgestockt werden. Die Familienpflegezeit ergänzt und erweitert die Pflegezeit, die Ankündigung bzw. der Antrag muss Arbeitgebenden innerhalb einer bestimmten Frist vorliegen. Während der Familienpflegezeit haben Arbeitnehmende Kündigungsschutz.

2. Voraussetzungen

Um die Familienpflegezeit in Anspruch nehmen zu können, muss die [Pflegebedürftigkeit](#) des nahen Angehörigen durch eine Bescheinigung der [Pflegekasse](#) oder des [Medizinischen Dienstes](#) (MD) nachgewiesen werden. Sind Pflegebedürftige in der privaten Pflegeversicherung versichert, ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

Nahe Angehörige sind

- Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern
- Ehe- und Lebenspartner, Partner ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaften, Geschwister, Schwägerinnen/Schwäger,
- Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder (auch des Ehe- oder Lebenspartners), Schwiegersohn oder -tochter, Enkelkinder

Es besteht ein [Rechtsanspruch](#) auf die Familienpflegezeit, wenn ein Unternehmen **mehr als 25 Beschäftigte** hat.

3. Antrag, Dauer und Beendigung

Für die Familienpflegezeit können Berufstätige ihre Arbeitszeit auf bis zu **15 Wochenstunden** reduzieren. Näheres zur [Teilzeitarbeit](#). Wenn es aus betrieblicher Sicht möglich ist, kann die Arbeitszeit flexibel aufgeteilt werden. Die Frist von mindestens 15 Wochenstunden gilt im Jahresdurchschnitt.

Die Familienpflegezeit darf **maximal 24 Monate** dauern.

Während der Familienpflegezeit besteht **Kündigungsschutz**.

3.1. Kombination mit Pflegezeit

Werden sowohl Familienpflegezeit als auch [Pflegezeit](#) genommen, dürfen beide Leistungen zusammen maximal 24 Monate betragen, davon die Pflegezeit maximal 6 Monate. Die Kombination muss **immer nahtlos** erfolgen.

Soll **nach der Pflegezeit** für dieselbe angehörige Person eine **Familienpflegezeit** anschließen, müssen Arbeitnehmende dies spätestens **3 Monate vor Beginn** der Familienpflegezeit **beim Arbeitgebenden** schriftlich ankündigen.

Soll nach der **Familienpflegezeit** für dieselbe angehörige Person eine Pflegezeit anschließen, müssen Arbeitnehmende dies spätestens **8 Wochen vor Beginn** der Pflegezeit schriftlich beim Arbeitgebenden ankündigen.

[Kinderpflege-Krankengeld](#) der Krankenkasse wird auf diese Leistungen zeitlich **nicht** angerechnet.

3.2. Praxistipp Ankündigung (Antragstellung) beim Arbeitgeber

Die Familienpflegezeit müssen Sie beim Arbeitgeber schriftlich ankündigen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bietet auf der Internetseite ein Muster zur Ankündigung von Familienpflegezeit, kostenloser Download unter www.wege-zur-pflege.de > [Familienpflegezeit](#) > [Servicematerial herunterladen](#).

3.3. Beendigung

Vorzeitig beendet wird die Pflegezeit **4 Wochen** nachdem

- eine Änderung eingetreten ist, wegen der mindestens eine der genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.
- Arbeitnehmende die wöchentliche Mindestarbeitszeit von **15 Stunden** aufgrund gesetzlicher und

berufsgruppenbezogener Bestimmungen (z.B. Tarifverträge) unterschreiten.

Ausnahme:

Wird die wöchentliche Mindestarbeitszeit wegen der Einführung von Kurzarbeit unterschritten, führt das nicht zu einer vorzeitigen Beendigung der Familienpflegezeit.

4. Darlehen zur Gehaltsaufstockung

Die Pflegeperson kann für die Familienpflegezeit ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragen. Das Darlehen beträgt die Hälfte des ausgefallenen durchschnittlichen Netto-Arbeitsentgelts.

4.1. Höhe

Beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben kann unter www.bafza.de > [Programme und Förderungen](#) > [Familienpflegezeit](#) > [Familienpflegezeit-Rechner](#) der maximale Darlehensbetrag ermittelt werden. Zur Berechnung werden der Bruttoverdienst der letzten 12 Monate, die Lohnsteuerklasse, die Arbeitsstunden vor und nach der Reduzierung sowie die Anzahl der beantragten Monate eingegeben.

4.2. Rückzahlung des Darlehens

Das Darlehen wird innerhalb von 48 Monaten nach Beginn der Familienpflegezeit oder Pflegezeit fällig und muss ab dem Ende der Freistellungsphase bzw. ab Ende der Darlehenszahlungen zurückgezahlt werden.

Ausnahme: Das Darlehen wird zu einem Viertel erlassen, wenn der Pflegebedarf über die Dauer der Freistellung hinausgeht und die Pflegeperson ihre Freistellung fortführt.

Eine **Stundung** ist u.a. in folgenden Härtefällen möglich: Bei Bezug von

- [Arbeitslosengeld](#)
- [Krankengeld](#)
- [Hilfe zum Lebensunterhalt](#)
- [Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung](#)

5. Weitere Freistellungsmöglichkeiten für pflegende Angehörige

- [Kurzzeitige Arbeitsverhinderung](#) : Sonderform der Pflegezeit für bis zu 10 Tage pro Jahr, z.B. bei Eintritt einer akuten Pflegesituation.
- Freistellung zur Begleitung in der letzten Lebensphase: Anspruch auf ein vollständige oder auch teilweise Freistellung für maximal 3 Monate zur Begleitung von Angehörigen in der letzten Lebensphase zur [Sterbebegleitung](#) , Näheres unter [Pflegezeit](#) .

6. Sozialversicherung

- Trotz reduzierter Lohnzahlung werden Arbeitslosen-, Kranken-, Renten- und Unfallversicherung weiterbezahlt.
- Wegen des niedrigeren Einkommens während der Familienpflegezeit sind im Bedarfsfall **Arbeitslosengeld und Krankengeld** niedriger.
- Die **Beiträge zur Rentenversicherung** sind während dieser Zeit niedriger, da sie sich prozentual aus dem Einkommen berechnen. Allerdings haben Pflegende die Möglichkeit, zusätzliche Beiträge zur Rentenversicherung über die Pflegekasse zu beantragen. Weitere Auskünfte gibt der [Rentenversicherungsträger](#) .
- Ist die Pflegeperson **privat krankenversichert** , weil ihr Einkommen über der Versicherungspflichtgrenze liegt, kann es passieren, dass das reduzierte Einkommen unter diese Grenze sinkt. Dann ist die Pflegeperson verpflichtet, sich bei einer gesetzlichen Krankenkasse zu versichern. Auf Antrag kann sie jedoch für die Familienpflegezeit von dieser Versicherungspflicht befreit werden und Mitglied der privaten Krankenversicherung bleiben. Für diese Zeit wird in der Regel eine individuelle, befristete Vertragsänderung ausgehandelt.

7. Praxistipps

- Pflegebedürftige können bei der Pflegekasse [Pflegegeld](#) beantragen, um die Person zu bezahlen, die zu Hause pflegt.
- Unter bestimmten Voraussetzungen gilt eine Person, die Familienpflegezeit in Anspruch nimmt, als Pflegeperson und hat Anspruch auf die damit verbundenen Leistungen ([Pflegende Angehörige > Sozialversicherung](#)).
- Eine kostenlose Broschüre "Bessere Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf" zur Familienpflegezeit können Sie beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter www.bmfsfj.de > [Suchbegriff: "Broschüre: Bessere Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf"](#) herunterladen.
- Informationen wie Broschüren, Merkblätter und Formulare zu den Freistellungsmöglichkeiten des Pflege- und Familienpflegezeitgesetz finden Sie unter www.wege-zur-pflege.de > [Familienpflegezeit](#) .

8. Wer hilft weiter?

- [Pflegekassen](#)
- [Pflegestützpunkte](#)
- Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben haben ein gemeinsames **Servicetelefon Pflege** eingerichtet, Telefon 030 20179131, Mo–Do, 9–16 Uhr und bieten viele Informationen zur Familienpflege unter www.wege-zur-pflege.de .

9. Verwandte Links

[Ratgeber Pflege](#)

[Pflegezeit](#)

[Kurzzeitige Arbeitsverhinderung > Pflegeunterstützungsgeld](#)

[Pflegeleistungen](#)

[Häusliche Pflege Pflegeversicherung](#)

[Pflegebedürftigkeit](#)

[Pfleger Angehörige > Sozialversicherung](#)

[Pflegegeld](#)

[Teilzeitarbeit](#)

[Betreuung kranker Kinder](#)

Rechtsgrundlagen: Familienpflegezeitgesetz (FPfZG)